

## Gemeinde Kleinandelfingen



# Abfallverordnung

vom 7. Februar 1996

## ***Inhaltsverzeichnis***

	<u>Seite</u>
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	1
Art. 2 Definitionen	1
Art. 3 Grundsätze	2
Art. 4 Zuständigkeiten	2
Art. 5 Ausführungsbestimmungen	3
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 7 Sammlungen	3
Art. 8 Information, Vorbildverhalten	4
Art. 9 Pflichten der Privaten	5
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 11 Gebührenerhebung	6
Art. 12 Gebührenfestlegung	6
Art. 13 Rechtsmittel	7
Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen	7
Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994<sup>1</sup> und Art. 9 Ziff. 9 der Gemeindeordnung Kleinandelfingen vom 12. Februar 1970 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

## **Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten**

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kleinandelfingen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

## **Art. 2 Definitionen**

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht:            brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle;

Sperrgut:                Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt;

Separatabfälle:        Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;

Kompostierbare Abfälle:    pflanzliche Abfälle aus Garten und Grünflächen.

- 2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Bürobetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

- 3 Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub:                 unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann;

---

<sup>1</sup> teilweise Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können;

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Sonderabfall.

- 4 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.
- 5 Wohneinheiten sind Einfamilienhäuser, Hausteile oder Wohnungen. Zweitwohnungen in Einfamilienhäusern gelten als weitere Wohnungen.
- 6 Betriebseinheiten sind Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Bürobetriebe, Betriebe der öffentlichen Hand sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die über eine Betriebsstätte verfügen.
- 7 Tätigkeiten im Umfang von maximal einem Tag pro Woche (Hobbytätigkeit) gelten nicht als betriebliche Aktivitäten.

### **Art. 3 Grundsätze**

- 1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine optimale Energienutzung geachtet.
- 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

- 1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

- 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird der Gesundheitsvorstand bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

## **Art. 5 Ausführungsbestimmungen**

- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung (Abfallmerkblatt), in welcher Organisation und Durchführung der Kehrriechtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

## **Art. 6 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Der Gemeinderat sorgt für:
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrriechts und des Sperrgutes;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
  - einen Häckseldienst;
  - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
  - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 dieser Verordnung.
- 2 Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- 4 Die Gemeinde Kleinandelfingen ist dem Zweckverband "Kehrriechorganisation Wyland (KEWY)" angeschlossen.

## **Art. 7 Sammlungen**

- 1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Hauskehricht und Sperrgut
- 2 Die Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut erfolgt nach einem Plan der Kehrichtorganisation Wyland.
- 3 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen bzw. Sammelstellen an:
  - Papier, Karton
  - Textilien
  - Kompostierbare Abfälle
  - Bauschutt und Bausperrgut
  - Öl
  - Glas
  - Metalle
  - Tierkörper
  - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- 4 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken. Wird das Sammelangebot geändert, ist dies amtlich zu publizieren.
- 5 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 6 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.
- 7 Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt in der Vollziehungsverordnung (Abfallmerkblatt).

## **Art. 8 Information, Vorbildverhalten**

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung zur Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten einmal jährlich ein Abfallmerkblatt.
- 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken

und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

- 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **Art. 9 Pflichten der Privaten**

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallmerkblatt.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.
- 3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren.
- 4 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- 5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist die Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- 6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 7 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 9 Ausgediente Fahrzeuge sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu entsorgen bzw. dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

## **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

## **Art. 11 Gebührenerhebung**

- 1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- 2 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erheben.
- 3 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 4 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohn- bzw. Betriebs-einheit. Die Detailregelung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

## **Art. 12 Gebührenfestlegung**

- 1 Sofern aufgrund besonderer Bestimmungen nicht andere Organe zuständig sind, erfolgt die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.
- 2 Der Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gebühren ist öffentlich bekannt zu machen.
- 3 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
- 4 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 5 Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.



### **Art. 13 Rechtsmittel**

- 1 Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

### **Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen**

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 2 Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1 Die Abfallverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.
- 2 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abfallbeseitigung vom 6. April 1988 samt den dazugehörigen Anhängen und Ergänzungen.
- 3 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Februar 1996 (GRB 22).

**Gemeinderat Kleinandelfingen**  
**Der Präsident:                      Der Schreiber:**

R. Frei

M. Keller

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 894 vom 15. April 1996 genehmigt.